

Rahmenordnung für die Studienplatzbeschränkung in den Studiengängen (Bachelor/Master) der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW

Der Fachhochschulrat legt, gestützt auf § 8, Absatz 1 und § 18, Absatz 3, lit. d des Vertrags zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW vom 27. Oktober / 9. November 2004 (Inkraftsetzung: 1. Januar 2006) und Art. 24 und 25 des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und koordinationsgesetz, HFKG) vom 30. September 2011 (Inkraftsetzung: 1. Januar 2015) folgende Regelung der Studienplatzbeschränkung in den Studiengängen der Fachhochschule Nordwestschweiz fest.

1. Definition

¹ Die Anzahl der verfügbaren Studienplätze im ersten Studienjahr in den Studiengängen der FHNW wird jährlich festgelegt (Aufnahmefähigkeit).

² Eine Studienplatzbeschränkung wird angeordnet, wenn in einem Studiengang die Nachfrage nach Studienplätzen die Aufnahmefähigkeit übersteigt.

³ Die Anordnung einer Studienplatzbeschränkung setzt voraus, dass

- a. die FHNW geeignete Massnahmen zur Entlastung und Vermeidung der Beschränkung ergriffen hat,
- b. die finanziellen Mittel der Trägerkantone eine Verbesserung der Aufnahmefähigkeit nicht zulassen und
- c. ein ordnungsgemässes Studium nicht mehr sichergestellt werden kann.

⁴ Die Studienplatzbeschränkung in einem Studiengang, für den 1 Abs. 2 zutrifft, gilt jeweils für ein Jahr und kann erneuert werden.

2. Verfahren und Zuständigkeiten

¹ Der Direktionspräsident, die Direktionspräsidentin beantragt und begründet beim Fachhochschulrat jährlich und frühzeitig die Anzahl der verfügbaren Studienplätze im ersten Studienjahr.

² Der Fachhochschulrat erlässt die Anzahl der verfügbaren Studienplätze im ersten Studienjahr auf Antrag des Direktionspräsidenten, der Direktionspräsidentin und legt sie dem Regierungsausschuss zur Genehmigung vor.

³ Wenn in einem Studiengang die Nachfrage nach Studienplätzen im ersten Studienjahr die Aufnahmefähigkeit übersteigt und die in 1 Abs. 2 genannten Bedingungen zutreffen, ordnet der Direktionspräsident auf Antrag der Hochschulen die Umsetzung der Studienplatzbeschränkung an.

3. Umsetzung der Studienplatzbeschränkung

¹ In Studiengängen, für welche Studienplatzbeschränkungen wirksam werden, entscheidet das Ergebnis der Verfahren zur Aufnahme über die Vergabe der Studienplätze.

² Die Hochschulen der FHNW vergeben grundsätzlich ihre beschränkten Studienplätze an Studienanwärterinnen und Studienanwärter, welche die formellen Hochschulzugangsberechtigungen nachgewiesen haben, entweder nach einem rangorientierten oder einem kriterienorientierten Verfahren. Beim rangorientierten Verfahren wird die beschränkte Anzahl Plätze nach Vorliegen der

Resultate der Eignungsabklärung an die bestrangierten d.h. bestgeeigneten Studienanwärterinnen und Studienanwärter vergeben. Diese werden definitiv aufgenommen, die anderen werden nicht aufgenommen und auch nicht auf einer Warteliste geführt. Beim kriterienorientierten Verfahren entscheiden hochschulspezifische Kriterien über die Zulassung bzw. Aufnahme zum Studium. Erfüllen mehr Personen die Zulassungskriterien als Studienplätze vorhanden sind, wird nach hochschulspezifischen Aufnahmekriterien vorgegangen und eine Warteliste geführt.

³ Die für die Vergabe der Studienplätze zur Anwendung kommenden Verfahren in den Hochschulen sind in einem Reglement des Direktionspräsidenten / der Direktionspräsidentin festgelegt, das vom Fachhochschulrat genehmigt wird. Dabei wird für jeden Studiengang auf Antrag der Hochschulen das Verfahren festgelegt, das für diesen Studiengang am besten geeignet ist. Bei den kriterienorientierten Verfahren werden zudem auf Antrag der Hochschulen die Zulassungs- und Aufnahmekriterien für die Vergabe der beschränkten Studienplätze festgelegt.

⁴ Die Umsetzung der Studienplatzbeschränkungen gemäss den im Reglement des Direktionspräsidenten / der Direktionspräsidentin festgelegten und vom Fachhochschulrat genehmigten Kriterien erfolgt durch die Hochschulen. Sie erlassen die entsprechenden vom Direktionspräsidenten, von der Direktionspräsidentin zu genehmigenden Reglemente zu den Verfahren bzw. legen die Umsetzungsbestimmungen in den einzelnen Prüfungsordnungen fest.

4. Wartelisten

¹ Personen, die alle Voraussetzungen für die Zulassung an die FHNW erfüllen, denen aber aus Kapazitätsgründen kein Studienplatz angeboten werden kann, können auf eine Warteliste gesetzt werden.

² Die Hochschulen, die Wartelisten führen, führen diese nach

- der Reihenfolge der Anmeldungen oder
- nach den Ergebnissen aus Eignungsabklärungen.

³ Personen auf den Wartelisten haben bei der nächsten Durchführung des Studiengangs bei der Vergabe von Studienplätzen Priorität, wobei Personen mit einer für die Studienrichtung einschlägigen, eidgenössisch anerkannten Berufs- oder Fachmaturität bevorzugt behandelt werden. Sie werden im Folgejahr automatisch aufgenommen. Darüber hinaus ist ein Verbleib auf der Warteliste ausgeschlossen.

5. Schluss- und Übergangsbestimmungen

¹ Die vorliegende Regelung zur Studienplatzbeschränkung in den Studiengängen der Diplombildung (Bachelor/Master) der FHNW tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsausschuss in Kraft.

² Für den Rechtsweg gelten die Bestimmungen in der Rahmenordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der FHNW vom 2. Februar 2015.

Vom Fachhochschulrat erlassen am 22. Juni 2020

Vom Regierungsausschuss genehmigt am 24. August 2020

Gültig ab der Genehmigung des Regierungsausschusses